

Geschichte als Gericht - Geschichte vor Gericht. Oder: wie Justiziabel ist die Historie?

Autor(en): **Studer, Brigitte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **8 (2001)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHICHTE ALS GERICHT – GESCHICHTE VOR GERICHT. ODER: WIE JUSTIZIABEL IST DIE HISTORIE?

BRIGITTE STUDER

Die Frage nach Macht und Ohnmacht der Geschichte stellt sich in jüngster Zeit akuter. Einerseits sind Historiker immer öfter mehr als Experten in Sachen Geschichtspolitik und juristisch sowie materiell-finanzieller Wiedergutmachung der Vergangenheit gefragt. Andererseits fanden sie sich selbst als Angeklagte in Gerichtsverfahren. Dass dabei die Geschichtsschreibung – und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Produzenten wie ihrer Produkte – in einem Spannungsfeld von Wissenschaft, Staat und Gesellschaft steht, zählt wohl zu den genuinen Produktionsbedingungen historischer Erkenntnisse. Freilich ist diese Konfiguration erst in letzter Zeit evident geworden, nun da das Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Polen vermehrt zum Tragen kommt. Ich möchte im Folgenden zuerst die meines Erachtens widersprüchlichen Ursachen dieses gewachsenen Spannungsverhältnisses beleuchten. Anschliessen werde ich einige zwar nicht subjektive, aber auch nicht unbedingt systematische Bemerkungen zur Problematik der «Justiziabilisierung» historischer Fragen.

MACHTKRITISCHE MACHTTRÄGER

Der Historie ist seit den späten 1970er- und vor allem in den 1990er-Jahren eine zentrale Rolle in der Aufarbeitung der Vergangenheit zugeschrieben worden. Mit der Implosion des Sowjetkommunismus, dem Ende des Kalten Krieges und der Umgestaltung Europas stehen nämlich zahlreiche Ereignisse und selbst ganze Zeiträume des Jahrhunderts zur Debatte. Es scheint – wie der Begriff «Vergangenheitsbewältigung» andeutet –, als ob die politische Neuordnung der Gegenwart nicht ohne kognitive Neuordnung der Vergangenheit vor sich gehen könne. Vermeintlich gesicherte Deutungsmuster, die bis anhin die Wahrnehmung der Zeitgeschichte regulierten, sind ins Wanken gekommen.

Zu dieser Problematisierung der jüngsten Vergangenheit trugen allerdings nicht nur Ereignisse und Entwicklungen auf der Makroebene bei. In Bewegung gesetzt wurden die dominanten Interpretationsschemata auch durch die Zivilgesellschaft, in erster Linie durch die Betroffenen selbst, und zwar durch die ■ 97

von «der Geschichte» Geschädigten, die Opfer. Wobei «die Geschichte» hier ganz im Sinne Walter Benjamins zu verstehen ist: als Geschichte der Sieger, in der die «jeweils Herrschenden [...] die Erben aller [sind], die je gesiegt haben».¹ Erst dank der Konstruktionsarbeit an der sozialen Wirklichkeit, die auf der Wahrnehmung von Rechten durch die Vertreter und Interessengruppen der Opfer, in Frankreich etwa durch die Vereinigungen ehemaliger Deportierten oder direkt die Schweiz betreffend den World Jewish Congress, basiert, erhielt die Opferperspektive ihren legitimen, aber lange ausgeblendeten Platz in der Perzeption der Vergangenheit. Bekanntlich spielte Auschwitz in den Nürnberger Prozessen von 1946–1949 nur eine periphere Rolle. Und die offiziellen wie die wilden Säuberungen nach der Libération in Frankreich richteten sich fast ausschliesslich auf die Kollaborateure, also auf die Verräter, und nicht auf die einheimischen antisemitischen Täter.² Erst in jüngerer Zeit hat sich die zur rapiden Befriedung der europäischen Gesellschaften nach 1945 über einen grossen Teil der im Krieg begangenen Verbrechen gegen die Menschheit gestülpte Glaslocke gehoben.³

Die seit einigen Jahren angekurbelte Aufarbeitung der Vergangenheit hält indes nicht beim kriminellen Handeln Einzelner oder ganzer Staaten inne. Ins Blickfeld der Nachwelt sind nun auch die kleinen und die grossen «Kompromisse» und «Verstrickungen» geraten, die Hegemonie der Staatsräson zu Ungunsten der jüdischen und anderen Opfer, ein pragmatisches Regierungs- und Wirtschaftshandeln, Routinemechanismen der Verwaltungsapparate, Legitimationsdiskurse der Wissenschaft usw. Angesichts dieser neu ins Spiel gebrachten Sichtweisen, Interessen und Aspekte hat sich die Öffentlichkeit mit grossem Erwartungsdruck um Aufklärung an die Geschichtswissenschaft gewendet. In verschiedenen Ländern – so neben der Schweiz etwa auch Schweden, Frankreich und Österreich – haben die Regierungen Historikerkommissionen offiziell mit der Aufarbeitung der Vergangenheit oder Teilbereichen davon mandatiert. Doch wie die medialen Kontroversen zeigen, herrscht in der Öffentlichkeit und oft auch in der Politik ein Verständnis von Geschichtswissenschaft vor, das der Historie nicht nur Funktionen wie die Erzeugung von Orientierungswissen sondern von Sinngebung und von kollektiver Identitätsstiftung zuweist und sie somit gleichsam zur Wahrheitsproduzentin macht. «Wahrheitsfindung geht vor Datenschutz», titelte die Neue Zürcher Zeitung anlässlich der parlamentarischen Beratungen über die sogenannten nachrichtenlosen Vermögen Ende 1996.⁴

Der Zeitpunkt, als diese Auftragserteilung an die Geschichtswissenschaft erging, war allerdings paradox. Während die historische Disziplin über Staatsaufträge sozusagen einen institutionellen Status erhielt, hatte sie sich inner-

Feld der Macht verabschiedet. Seit den 1960er-Jahre versteht sich die Geschichtsschreibung vermehrt als (staats-)kritische Wissenschaft, deren Positur fern vom Selbstverständnis einer Legitimationswissenschaft liegt, wie sie etwa Peter Schöttler definiert, nämlich als «ein akademischer Diskurs, der die generelle Bereitschaft erzeugt, staatliche Entscheidungen, die inhaltlich noch unbestimmt sind, innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen bzw. zu verteidigen».⁵ Es fand indessen nicht nur ein Wandel der ideologischen bzw. theoretischen Prämissen der Geschichtswissenschaft statt, sondern auch eine Erweiterung ihrer Gegenstände auf Fragen des Alltags und auf andere historische Akteure denn politische, wirtschaftliche oder symbolische Machtträger. Ferner trug auch die mit der *Microstoria* gewählte Fokaldistanz auf die untersuchten historischen Objekte dazu bei, den früher vorherrschenden staatsnahen Standort zu dezentrieren. Unbestreitbar hat die Geschichtswissenschaft mit dieser methodisch-theoretischen Dynamisierung einiges an Tiefenschärfe und an Blickwinkelweite gewonnen. Auf der anderen Seite erscheint es immer fraglicher, inwieweit die neue Multiperspektivität es noch erlaubt, eine allgemein gültige historische Gesamtdarstellung zu produzieren. Doch genau dies wird offenbar von einem Teil der Öffentlichkeit und der Politik von den nun vielerorts eingesetzten historischen «Wahrheitskommissionen» erwartet. Die Historikerkommissionen sollen ein definitives Urteil über einen bestimmten Untersuchungsgegenstand und -zeitraum abgeben, das Grundlage eines neuen offiziellen Geschichtsbildes werden soll.

DIE FRAGILITÄT DES MACHTGEWINNS ALS «WAHRHEITSPRODUZENTIN»

Was mit einer solchen Aufgabe auf den ersten Blick als signifikanter Machtzuwachs der Geschichte bezeichnet werden könnte, zielt in Wirklichkeit an den Erkenntnismöglichkeiten der Geschichtswissenschaft vorbei. Die ihr mithin zugeschriebene Rolle der Richterin über die Vergangenheit kann sie nicht nur nicht erfüllen, sie läuft sogar weitgehend ihrer Fachkompetenz zuwider. (Womit im Übrigen nichts über die Ergebnisse der Historikerkommissionen ausgesagt wird, sondern nur etwas über den jeweils an jene gerichteten Anspruch.) Was die Geschichtsschreibung vermag, ist die Entmystifikation falscher Geschichtsbilder. Ebenso kann sie strafrechtlich relevante Tatbestände festhalten, die bis heute verdeckt geblieben oder nicht perzipiert worden sind. Allerdings handelt es sich um Deutungsangebote, die sich erst durchsetzen müssen. Die Geschichtswissenschaft ist, wie jede Historikerin und jeder Historiker weiss, zwar eine kumulative, auf dem empirischen Beleg der Quellen basierende ■ 99

Wissenschaft, was eine Überprüfung der Gültigkeit einer Aussage und ihre Nachvollziehbarkeit durch das Fach garantiert. Gewisse Deutungen können daher jeweils ausgeschlossen werden. Doch sie ist auch eine narrative Wissenschaft, deren logische Kohärenz und Stringenz sprachlich über Plausibilität hergestellt wird. Mitunter sind mehrere Deutungen Gegenstand des fachlichen Streites. Selbstverständlich geht es hier nicht darum, einem billigen Relativismus das Wort zu reden, sondern um die eigentlich banale, aber in der öffentlichen Diskussion nicht immer zur Kenntnis genommene Feststellung, dass historische Wertungen nie definitiv sind. Wenn also Historiker ihre traditionelle Rolle mit derjenigen von Richtern vertauschen, wie das Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Harold James, schreibt, wenn sie zu einem endgültigen historischen Urteil mit juristischer Konsequenz kommen sollen,⁶ so handelt es sich um den berechtigten Versuch, unter den oben genannten Bedingungen historische *Gerechtigkeit* herzustellen – nicht historische *Wahrheit*. Was Aussenstehenden vielleicht als akademische Wortklauberei erscheinen mag, stellt für die Geschichtswissenschaft immerhin eine epistemologische Grundsatzfrage dar. Ausserdem – das kann hier nur kurz angemerkt werden – untersteht die neue Funktionszuschreibung einfachen Nützlichkeitsabwägungen: Sobald die Krisensituation vorüber ist, (ver)schwindet auch der Bedarf nach Orientierungswissen.

Für den vermeintlichen, aber letztlich doch wieder höchst relativen Bedeutungszuwachs der Geschichtswissenschaft liesse sich noch ein weiteres Exempel anführen. In den letzten Jahren hat auch die Rolle der Historiker als Sachverständige vor Gericht an Wichtigkeit gewonnen, sei es als Verfasser von Gutachten, sei es als Zeugen der Anklage oder der Verteidigung. Die Fertigung historischer Expertisen, eine Aufgabe, die das Institut für Zeitgeschichte im Vorfeld des Frankfurter Auschwitz-Prozesses von 1963 erstmals inne hatte, beschäftigt die Geschichtswissenschaft immer häufiger.⁷ Und im Prozess gegen den Franzosen Maurice Papon 1997 sagten über ein halbes Dutzend Historiker vor der Justiz aus. Auch in diesem Fall stellt sich freilich die bereits angetönte doppelte Frage – dies allenfalls noch verschärft: Wie kompatibel erweist sich die neue Aufgabe mit der Logik und der Methodik der Geschichtsschreibung und wie real ist die vermeintliche Status- und Einflusssteigerung der Historiker? Wenn die historische Kompetenz symbolisch eine deutliche öffentliche Aufwertung erfuhr, so zeigte insbesondere der Papon-Prozess gleichzeitig die Grenzen des Rollentausches für die Historiker respektive die Geschichtswissenschaft. Ein solcher Befund mag erstaunen, folgt man dem italienischen Historiker Carlo Ginzburg, der 1979 mit Brillanz auf die Methodenähnlichkeit zwischen Historie und polizeilichem Ermittlungsverfahren hingewiesen hat, da beide auf dem «Indizienparadigma» beruhen, das aufgrund von Spuren das

«Ganze» (je nachdem den Fall, das Ereignis, den Kontext ...) rekonstruiert.⁸ Wo die Vorgehensweise zwischen Historiker und Untersuchungsrichter indessen durchaus zu Recht verglichen werden kann, so gilt dies für den Richter nicht mehr. Als oberster Interpret der juristischen Normen und Quellen besteht seine Tätigkeit im hierarchisch organisierten Feld der Justiz darin, «richtig» oder «wahr» von «falsch» zu scheiden, «erlaubt» von «verboten», Recht von Unrecht, wie diese auch vom jeweiligen Normensystem definiert seien. Raum für die Koexistenz unterschiedlicher Interpretationen wie im vergleichsweise horizontal strukturierten Feld der Wissenschaft ist nicht vorhanden.⁹

Zwischen der gerichtlichen und der historischen Untersuchung zeichnen sich noch weitere methodologische Differenzen ab: Erstens erstrecken sich die Kompetenzen der Geschichtswissenschaft auf Ereignisse und Vorgänge, die naturgemäss nur einmalig sein können, während die Justiz im Kontext ihres eigenen Rechtssystems Einzelfälle im Hinblick auf eine allgemein gültige Norm bewerten muss.¹⁰ Hiermit steht – zumindest idealtypisch – das Prinzip Singularität dem Prinzip Universalität gegenüber. Zweitens unterscheiden sich die jeweiligen Bewertungen grundlegend in ihrem Status: Während die historische Erkenntnis einen Plausibilitätsanspruch erhebt, mithin gleichsam als wahrscheinliche «Wahrheit» bezeichnet werden kann, entscheidet der Richter verbindlich. Seine «Wahrheit» ist «gültig», sie ist sozusagen absolut, denn sie hat konkrete Folgen. Zudem existieren daneben nicht noch andere mögliche Interpretationen. Schliesslich ist mit dem Urteilsspruch – zumal der Höchstinstanz – das Verfahren abgeschlossen, wohingegen die Ergebnisse der Geschichtswissenschaft in einen Prozess permanenter Revision eingebettet sind. Im Verfahren gegen Papon wirkten sich diese Differenzen so weit zu Ungunsten der Historiker aus, dass sie nach der Meinung von Henry Rousso, der eine Aussage vor Gericht aus diesen Gründen verweigert hat, an einer sachkundigen Ausführung ihrer Arbeit gehindert waren. In der Tat erhielten sie weder Einblick in die Akten und Zeugenaussagen noch durften sie für ihr Zeugnis schriftliche Unterlagen beiziehen. Ihre Rolle beschränkte sich darauf, eine allgemeine Einführung in die Vichy-Zeit zu geben, den Kontext darzustellen. Nun gibt es aber, wie die Historiker und Historikerinnen wohl wissen, keinen Kontext «an sich» ohne Fragestellung, ohne Problematisierung.¹¹ Unter diesen Bedingungen, so lässt sich folgern, fiel der Historie vor Gericht nicht mehr als eine hilfswissenschaftliche Funktion zu.

Rousso seinerseits spricht von Konkurrenz zwischen Justiz und Historie. In dem Zusammenhang sei noch kurz auf eine weitere Facette der Frage nach Macht und Ohnmacht der Geschichte hingewiesen: auf den Fall, wenn die Justiz über die Methoden und Aussagen der Historie zu Gericht sitzt, wie dies in der Schweiz kürzlich in zwei prägnanten Bundesgerichtsentscheiden ■ 101

geschehen ist. Ohne auf den Rechtskonflikt Hofer – Frick und die Beanstandung des Westschweizer Dokumentarfilms «L'honneur perdu de la Suisse» durch die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen und danach das Bundesgericht eingehen zu können, sei nur gesagt, dass hier offensichtlich mit der Logik der Justiz politische Entscheide gegen neuere Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft gefällt worden sind.¹² In beiden Fällen wurde von der juristischen Seite die Sachlichkeit der Aussagen nicht in Frage gestellt, allenfalls aber die Forschungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gegen Rechtsgüter wie der Schutz von Privatinteressen und von Persönlichkeitsrechten sowie das Recht der Fernsehzuschauer auf «objektive Information» minder gewichtet. Die Historiker täten gut daran, solche Entwicklungen breit zu diskutieren und ihre Sichtweise öffentlich einzubringen. Denn der Streit um Geschichtsbilder ist Teil dessen, was Eric Hobsbawm einmal als «säkulare Religionskriege des 20. Jahrhunderts» bezeichnet hat. Die öffentlichen Reaktionen, wenn die Ergebnisse öffentlich mandatierter Historiker an bewährten Geschichtsbildern rütteln, geben beredtes Zeichen davon. Die Geschichte und ihre Produzenten sitzen somit, ob sie es nun wahrhaben wollen oder nicht, keineswegs im akademischen Elfenbeinturm. Sie befinden sich im Gegenteil an einer Schlüsselstelle zwischen Wissenschaft, Politik, Justiz und Herrschaft.

Anmerkungen

- 1 Walter Benjamin, «Geschichtsphilosophische Thesen», in Ders., *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, Frankfurt a. M., Edition Suhrkamp, 2. Aufl., 1971, 83.
- 2 Auf die Tatsache, dass die antisemitische rassenbiologische Vernichtungspolitik lange nur als ein Aspekt unter vielen anderen der nationalsozialistischen Verbrechen betrachtet wurde, verweisen jüngst Norbert Frei, Dirk van Laak u. Michael Stolleis (Hg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München, 2000. Vgl. auch Annette Wieviorka, *Le Procès de Nuremberg*, Caen/Rennes 1995. Zu Frankreich: Henry Rousso, «L'épuration en France: une histoire inachevée», *Vingtième Siècle* 33 (1992), 78–106.
- 3 Eine radikale Kritik an der zögerlichen Entnazifizierung in Europa bringt Tony Judt («Die Vergangenheit ist ein anderes Land. Politische Mythen im Nachkriegseuropa», *Transit, europäische Revue* 6 [1993], 87–120) an. Der Verfasser bezeichnet die auf dieser Grundlage konstruierten Geschichtsbilder als «Mythenbildung der Nachkriegszeit» und er spricht von der «Fehlerinnerung» an die Kriegsjahre.
- 4 Nr. 284, 5. Dezember 1996.
- 5 «Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945. Einleitende Bemerkungen», in Ders. (Hg.), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945*, Frankfurt a. M. 1997, 21.
- 6 «Die Bergier-Kommission als Wahrheits-Kommission», in Frei, van Laak u. Stolleis (Hg.) (wie Anm. 2), 130–140, hier 139.
- 7 Vgl. Norbert Frei, «Der Frankfurter Auschwitz-Prozess und die deutsche Zeitgeschichts-

forschung», in Fritz Bauer Institut (Hg.), *Auschwitz. Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust*, Frankfurt a. M./ New York 1996, 123–138.

- 8 Hier nach der deutschen Übersetzung: «Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst», in Ders. *Spurensicherung. Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst*, Berlin 1995, 7–44.
- 9 Für eine soziologische Analyse der Kräfte- und Machtverhältnisse auf dem juristischen Feld vgl. Pierre Bourdieu, «La force du droit. Eléments pour une sociologie du champ juridique», *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), 3–19, hier bes. 4.
- 10 Henry Rousso, «Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich. Überlegungen zum Papon-Prozess», in Frei, van Laak u. Stolleis (wie Anm. 2), 141–163, hier 158; Michael Stolleis, «Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker», in ebd., 173–182, hier 178; Bourdieu (wie Anm. 9), 5.
- 11 Rousso (wie Anm. 10).
- 12 Zum Fall Hofer – Frick vgl. insbesondere unter den zahlreichen Beiträgen Beatrix Mesmer, «Geschichte und Gerichte: Der ‹Fall Wilhelm Frick›», *Der Bund*, 12. Oktober 1998. Zur Verurteilung der Télévision Suisse Romande mit der Sendung von Temps présent, vgl. Peter Hug und Brigitte Studer, «‹Historische Wahrheit› contra ‹Thesen› zur Zeitgeschichte. Zum Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen gegen eine historische Dokumentation», *traverse* 3 (1998), 128–139 sowie die Replik von Georg Kreis, «‹Wahrheitsfindung› – zweite Runde. Wieviel Spielraum für zeitgeschichtliche Dokumentarfilme?», *traverse* 1 (2000) 1, 150–154. Zum Bundesgerichtsentscheid: *Neue Zürcher Zeitung*, 20. 12. 2000.

RESUME

LE TRIBUNAL DE L'HISTOIRE – L'HISTOIRE DEVANT LES TRIBUNAUX. L'HISTOIRE EST-ELLE JUSTICIABLE?

La question du pouvoir de l'histoire se pose aujourd'hui avec plus d'acuité que jamais. D'une part, les historiens doivent servir de plus en plus fréquemment d'experts en matière de «politique de l'histoire», de même que dans des procédures de réhabilitation et d'indemnisation des victimes. D'autre part, ils se sont trouvés récemment eux-mêmes accusés devant les tribunaux. Que l'histoire se découvre ainsi au centre d'un réseau de tensions entre la science, le pouvoir politique et la société ne représente rien d'autre que les conditions de production propres à la connaissance historique. Toutefois, ce n'est que récemment que cette configuration est apparue au grand jour, dès lors que le potentiel conflictuel entre ses différents pôles se réveille. Cette contribution jette quelques éclairages sur les origines contradictoires de l'augmentation de cette conflictualité. Elle s'interroge aussi sur la position de l'histoire face à la justice.

Deux aspects sont à retenir quant au rapport de l'histoire au pouvoir politique. ■ 103

Le premier souligne le rôle de l'histoire au moment où, avec l'implosion du régime soviétique, la fin de la Guerre Froide et la formation de l'Europe, les cadres politiques et mentaux doivent être recomposés. Recours encore accru à l'histoire par l'action de la société civile, notamment les organisations de défense des victimes «de l'histoire». Dans ce contexte, plusieurs pays ont vu la constitution de commissions d'historiens, officiellement mandatées de faire la lumière sur le passé. Or cette nouvelle fonction attribuée à l'histoire arrive à un moment paradoxal puisqu'elle coïncide avec une évolution interne de la discipline historique, celle-ci ayant largement optée pour une posture théorique et méthodologique de distance critique face au pouvoir depuis les années soixante. Ce qui, de prime abord, apparaît comme un incontestable gain d'influence et de puissance de l'histoire doit toutefois être relativisé. En réalité, il semble que le public et les pouvoirs politiques considèrent l'histoire comme une productrice de vérité et ne comprennent donc pas toujours la nature des résultats produits. Les réactions, si ceux-ci ne correspondent pas aux attentes, s'ils mettent en question les interprétations traditionnelles, n'en sont que plus violentes. La fragilité du prétendu nouveau pouvoir de l'histoire se manifeste également dans un autre domaine, celui du judiciaire. Même si des historiens sont de plus en plus souvent appelés comme experts au secours de la justice, leur rôle se limite parfois à celui d'une science auxiliaire. En dépit de certaines similarités, les méthodes d'investigation entre le juge et l'historien diffèrent. Le procès Papon en France a été particulièrement frappant à cet égard. Enfin, il faut mentionner le cas où l'histoire elle-même, ses méthodes et ses interprétations passent en tribunal. Quoique de natures différentes, les deux récents jugements du Tribunal fédéral à propos du dossier Hofer-Frick et celui de l'émission télévisée «L'honneur perdu de la Suisse» posent problème pour la liberté de recherche et d'expression. Tant que les interprétations du passé restent des enjeux de société, l'histoire se trouvera au centre des conflits entre science, politique, justice et pouvoir.